

mung des Art. 11 zweiter Satz, wonach neue ständige Beamtenstellen nur mit Zustimmung des Landtags geschaffen werden dürfen, sowie die Bestimmung des Art. 107, welche für die Anstellung eines Nicht-Liechtensteiners im liechtensteinischen Staatsdienst die Zustimmung des Landtags fordert.

Die rechtliche Qualifizierung des Begriffs "Staatsbeamte" kann der Verfassung nicht entnommen werden. Da ein liechtensteinisches Beamtenrecht immer noch fehlt, muss auf allgemeine Grundsätze des Verwaltungsrechts zurückgegriffen werden. Kennzeichen für die Kategorie der Beamten ist die Ernennung durch Verwaltungsakt und die besoldete Dauerbindung als Lebensberuf nach eigenem Dienstrecht. Demgegenüber steht die Kategorie der Vertragsbediensteten. Sie stehen ebenfalls in einem öffentlichen Dienstverhältnis, Grundlage hierfür ist aber ein Privatrechtsgeschäft, nämlich der Arbeitsvertrag.

4. Die Aussenpolitik

Mit der Übertragung der "gesamten Landesverwaltung" auf die Regierung gemäss Art. 78 Abs. 1 der Verfassung ist dieser auch die Vorbereitung, Planung, Gestaltung und Ausführung der Aussenpolitik überbunden. Die aussenpolitische Kompetenzordnung ergibt sich aber erst in einer Zusammenschau der Art. 78 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 der Verfassung.

Art. 8 Abs. 1 lautet:

"Der Landesfürst vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten."

Gemäss diesem Art. 8 ist der Landesfürst der formelle Träger der auswärtigen Gewalt. Ihm kommen alle jene Akte zu, in denen der Staat seinen Willen nach aussen rechtswirksam kundtut, in denen er sich als Völkerrechtssubjekt an andere Völkerrechtssubjekte wendet und sich durch Erklärungen berechtigt und verpflichtet. Dies zeigt sich in der liechtensteinischen Verfassungspraxis deutlich, indem beispielsweise alle Staatsverträge nach ihrer Unterzeichnung und parlamentarischen Genehmigung durch den Landesfürsten mittels einer eigenen, vom Regierungschef gegenzuzeichnenden Urkunde ratifiziert werden. Zu dieser formel-